

**BEBAUUNGSPLAN „AM BAU- UND WERTSTOFFHOF“ MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**
Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg
Fassung vom 12.11.2024

A. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom folgende Satzung über den Bebauungsplan „Am Bau- und Wertstoffhof“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der BauNVO)

GE

Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO

- Zulässig sind die in Abs. 2, Nr. 1 - 2 aufgeführten Nutzungen und die in Abs. 3, Nr. 1 aufgeführte Nutzung
- Nicht zulässig sind die in Abs. 2, Nr. 3 - 4 aufgeführten Nutzungen und die in Abs. 3, Nr. 1 - 3 aufgeführten Nutzungen.

1.2 Sondergebiet



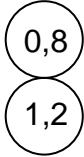
Sonstiges Sondergebiet „Bau- und Wertstoffhof“
nach § 11 BauNVO

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind bauliche Anlagen für einen Bau- und Wertstoffhof zulässig:

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a der BauNVO)

2.1 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß im Gewerbegebiet und Sondergebiet (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2  Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Gewerbegebiet (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Sondergebiet (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.3 II maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse

2.4 Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise	Dachgestaltung

2.5.1 Höhe der Gebäude im Gewerbegebiet
Die maximale Höhe wird mit 8,5 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt. Oberer Bezugspunkt ist dabei der First (SD und PD) oder die Attika (FD).

2.5.2 Höhe der Gebäude im Sondergebiet
Die maximale Höhe wird mit 8,5 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt. Oberer Bezugspunkt ist dabei der First (SD und PD) oder die Attika (FD).

2.6.1 Höhenlage der Gebäude im Gewerbegebiet
Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) wird mit einer Höhe von max. 239,0 m ü NN festgesetzt.
Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

2.6.2 Höhenlage der Gebäude im Sondergebiet
Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) wird mit einer Höhe von max. 239,0 m ü NN festgesetzt.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

3. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)


3.1  offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

3.2  Baugrenze nach § 23 BauNVO


4. Verkehrsflächen


(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1  Straßenverkehrsfläche

4.2  Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung


4.2.1  öffentliche Parkfläche

4.2.2  Wirtschaftsweg

4.3  Straßenbegrenzungslinie

5. Entsorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

5.1  Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließl. der Regenrückhaltung


6. Hauptabwasserleitung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 Abwasserleitung geplant (Trennsystem)


7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 öffentliche Grünflächen

8. Fläche für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)


 Fläche für die Landwirtschaft

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 9.1  zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste ohne Standortbindung

Je 300 m² überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Gehölzliste in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.

- 9.2  zu pflanzende Hecken und Sträucher gem. der Pflanzliste (mit Standortbindung)

- 9.3 Erhaltungsgebot



Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Sträuchern und Hecken

- 9.4 Beleuchtung

Für die Ausleuchtung des Baugebietes sind energieeffiziente und insektenfreundliche LED-Leuchten mit reduziertem Baulichtanteil zu verwenden. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren.

Die Beleuchtung der Außenanlage ist so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße St 2281 ausgeschlossen ist.

- 9.5 Vermeidungsmaßnahmen (V) zum Artenschutz

- V1: Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres).
- V2: Erhaltung der südlich an den Netto-Parkplatz angrenzenden schmalen Hecke
- V3: Die Rodung der Hecke auf der Fl.Nr. 3036, Gem. Oberhaid ist auf max. 5m Länge zu beschränken.

- 9.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifische Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist durchzuführen:

- CEF 1: Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen oder einjähriger Brachestreifen von insgesamt 1000 m² als Nahrungshabitat für Feldlerchen im Bereich des RB auf der Fl. Nr. 3023, Gem. Oberhaid. (siehe Ausgleichsmaßnahme A 1)

- CEF 2: Naturnahe Unterhaltung des technischen RB auf der Fl. Nr. 3023, Gem. Oberhaid als Nahrungsraum für z.B. Rohrweihe und Graureiher.
- CEF 3: Erweiterung der „Spatzenhecke“ entlang der Fl. Nr. 3043, Gem. Oberhaid im Plangebiet oder Neuschaffung einer Spatzenhecke im Plangebiet.

9.7 Freiflächengestaltungsplan

Im Zuge des Bauantrages ist durch den Antragsteller ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Standort, Art, Anzahl und Qualität der zu verwendenden Gehölze mit vorzulegen. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Die Verwendung von Bienen-/Insektennährgehölzen wird empfohlen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

9.8 Befestigung

Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdurchlässig herzustellen. Aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

9.9 Ausgleichmaßnahmen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB als „Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB“)

A1- Anlage von Saumbiotopen– artenreiches Extensivgrünland – G214 - Teilfläche der Fl. Nr. 3023 (2.458 m²), Gemarkung Oberhaid -

Die Fläche A1 dient gleichzeitig der CEF 1 –Maßnahme. Um das Saumbiotop als artenreiches Extensivgrünland (G214 - der BNT-Liste) herzustellen, wird die Ausgleichsfläche wie folgt bepflanzt und eingesät bzw. unterhalten:

Ausführung und Pflege:

Die Herstellung der Fläche wird mit einer standortspezifischen mehrjährigen Saatmischung regionaler Herkunft aus niedrig- bzw. langsam wüchsigen Arten eingesät. Bei der Ansaat ist auf eine lückige Aussaat und der Erhalt von Rohbodenstellen zu achten. Nach jeweils 5 Jahren erfolgt der Umbruch der Fläche und Neuansaat. Dünger, Pflanzenschutzmittel und eine mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig. Mahd der Fläche außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter vor Mitte März und ab Mitte August mit Abfuhr des Mahdgutes.

Sicherung der Maßnahme:

Zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsfläche erfolgt eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

10. Schutz von Klima und Wasser

Auf jedem Baugrundstück ist auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Zisterne zu errichten, in die das Dachflächenwasser einzuleiten ist. Die Größe

der Auffangbehälter soll 5 m³ nicht unterschreiten. Das in der Zisterne gesammelte Niederschlagswasser ist für die Gartenbewässerung und/oder im Haushalt zu verwenden. Zisternen benötigen einen Überlauf, der an die Oberflächenwasserentsorgung des jeweiligen Baugrundstückes anzuschließen ist.

11. Regenerative Energien

Bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung vorzusehen. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 40 %, maximal aber zu 200 m² mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung schutzbedürftiger Bebauung in der Umgebung und der Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße St 2281 ausgeschlossen ist. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [im Internet einsehbar] sind zu beachten.

12. Immissionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

12.1 Bezüglich der Anlagengeräusche gelten folgende Festsetzungen:

- Bei der Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geräusche in der schutzwürdigen Nachbarschaft sind aufgrund des normkonkretisierenden Charakters die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 (geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) zu beachten.
- Bei der Anordnung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Gewerbegebiet ist der Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagengeräuschen anhand einer schalltechnischen Untersuchung zu erbringen.

12.2 Bezüglich des Geruchs gilt folgende Festsetzung:

Grundrissorientierung:

▲▲▲▲▲▲▲▲ Linie für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Im Bereich der rot farblich markierten Baugrenzen sind maßgebliche Immissionsorte nach TA Geruch auszuschließen, d. h. nur nicht offenbare


Schallschutzfenster sind einzubauen, die nicht für das Lüftungskonzept der Gebäude heranzuziehen sind. Nicht öffnbare Fenster sind fest verglaste Fensterelemente. Um das Reinigen der Außenflächen leichter zu ermöglichen, kann eine Öffnungsvorrichtung vorgesehen werden, die aber nicht geeignet sein darf, ohne weiteres das Fenster öffnen zu können.

13. Ver- und Entsorgung

Bezüglich des Schmutzwassers wird im Plangebiet eine Entwässerungsanlage in Form einer Druckleitung errichtet, die auf das bestehende Kanalsystem angeschlossen wird. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert über einen Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken östlich des Plangebietes.

Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

14 Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

14.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

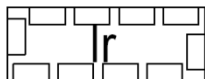
14.2 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Sichtdreiecke

Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten; Bepflanzungen, Bauungen, Stapel, Einfriedungen und sonstige Gegenstände dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

14.3 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)



Ein Leitungsrecht zur Durchführung, Erreichbarkeit und Pflege und zum Unterhalt des Regenwasserkanals zum Rückhaltebecken zugunsten der Gemeinde Oberheid wird festgesetzt.

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Dach

1.1 Dachformen/ Dachneigungen

SD, PD, FD Zulässige Dachform: Satteldach, Pultdach und Flachdach
Folgende Dachneigungen sind zulässig:
Satteldach: $\leq 38^\circ$
Pultdach: $\leq 25^\circ$
Flachdach $\leq 10^\circ$

1.2 Dacheindeckung

Für alle Dachformen gilt:
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech und aus bleihaltigen Materialien sind unzulässig. Die Beschichtung bei Metalldächern hat die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einzuhalten. Ausschließlich blendfreie Materialien und Farben sind zulässig.

2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

2.1 Anzahl der Stellplätze

Für die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberhaid.
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenze zulässig. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB wurden nicht eigens ausgewiesen.

2.2 Zulässige Nebenanlagen: Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind bis zu einer Größe von 30 m² zulässig.

3. Einfriedungen

Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Umgrenzung der Anlage ist mit einem farblich angepassten Zaun vorzunehmen. Um die Durchgängigkeit von Kleintieren zu gewährleisten, ist der Zaun punktuell mit einem Abstand von 0,15 m zum Gelände zu öffnen. Anstelle von Zäunen ist die Anpflanzung von freiwachsenden oder geschnittenen Hecken gemäß der Gehölzliste (s. Anhang) bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Die Verwendung nicht heimischer, nicht standortgerechter Pflanzen ist hierfür unzulässig.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen

Entlang der Grundstücksgrenzen sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante vom max. 1,2 m zulässig. Zum Abfangen des

Geländes sind Böschungen und Mauern auch entlang der Grundstücksgrenzen zulässig.

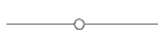
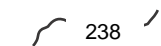
5. Werbeanlagen

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone der Staatsstraße St 2281 unzulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (inkl. der Baubeschränkungszone der Staatsstraße St 2281) gilt:

- a) Die Werbung darf nur an Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein.
- b) Die Werbung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist.
- c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- e) Werbeanlagen sind gestalterisch auf die baulichen Anlagen und aufeinander abzustimmen; das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laser-Lichteffekten, Sky-Beamer oder vergleichbare Anlagen.
- f) Werbeanlagen sind ab 22:00 Uhr komplett auszuschalten.
- g) Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs jederzeit ausgeschlossen ist.

C. Hinweise

1. 2470 Flurstücksnummer
2.  bestehende Grundstücksgrenze
3.  Höhenlinien mit Beschriftung

4. Grundwasser

Im Zuge der Geländeabtragungsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

5. Oberboden/Boden

Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach § 202 BauGB, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und §§ 6-8 BBodSchV.

Im Gebiet anfallender Oberboden ist profilgerecht zu lösen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Für Auffüllungen bei technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung maßgeblich.

6. **Wassergefährdende Stoffe**

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

7. **Bodendenkmal**

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

8. **Altlastverdacht**

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

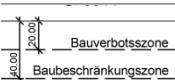
9. **Brandschutz**

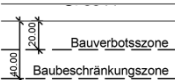
Die Festlegungen zu der benötigten Löschwassermenge, hinsichtlich den Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr, zu den Bepflanzungen für den ungehinderten Einsatz der Feuerwehr, zu dem Straßenniveau und zu einer TMO Gebäudefunkanlage sind mit dem zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10. **Dachbegrünung**

Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.

D. **Nachrichtliche Übernahmen**

1.  Bauverbotszone/ Baubeschränkungszone



Bamberg, 12.11.2024

Pflanzliste

- + Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10. März 1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm)

	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Haselnuß
	Crataegus monogyna	Weißdorn
+	Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
+	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
	Malus sylvestris	Holz-Apfel
	Prunus spinosa	Schlehe
	Pyrus communis	Wild-Birne
+	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
	Rhamnus frangula	Faulbaum
	Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
	Rosa arvensis	Feld-Rose
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Rubus caesius	Kratzbeere
	Rubus idaeus	Himbeere
	Sambucus nigra	Holunder
+	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
+	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)

Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:

+	Hedera helix	Efeu
	Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:

	Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
+	Clematis	Waldrebe
	Humulus lupulus	Hopfen
	Lonicera, in Arten	Geißblatt
	Polygonum aubertii	Knöterich
	Rosa, in Sorten	Kletterrosen
+	Wisteria sinensis	Blauregen